Downloaded from Blogs on 02.11.2026 21:45

By PwC Deutschland | 13 April 2022

Update: Formelle Satzungsmäßigkeit und Vermögensbindung

Eine Satzung genügt nur dann dem Grundsatz der satzungsmäßigen Vermögensbindung (§§ 61 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 4 AO), wenn sie auch eine ausdrückliche Regelung für den Wegfall des bisherigen Zwecks der Körperschaft enthält. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Downloaded from Blogs on 02.11.2026 21:45

Sachverhalt

Streitig ist die formelle Satzungsmäßigkeit des Gesellschaftsvertrages der Klägerin.

Die Klägerin ist eine 1995 errichtete und im selben Jahr ins Handelsregister eingetragene GmbH, deren Gegenstand die gemeindepsychiatrische Versorgung des Kreises A ist. Das Finanzamt beanstandete u.a., dass der Gesellschaftsvertrag die Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung (§ 61 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO) nicht erfülle.

Die dagegen erhobene Klage vor dem Hessischen Finanzgericht hatte Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben und die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Eine Satzung genügt nur dann dem Grundsatz der satzungsmäßigen Vermögensbindung (§§ 61 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 4 AO), wenn sie auch eine ausdrückliche Regelung für den Wegfall des bisherigen Zwecks der Körperschaft enthält.

Vertrauensschutzgesichtspunkte sind im Verfahren der erstmaligen negativen Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO nicht zu berücksichtigen.

Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AO ist nur eine bestimmte Satzung, wenn diese in dem Feststellungsbescheid ausdrücklich erwähnt ist.

Update (13. April 2022)

Das Urteil V R 11/20 wurde im BStBl. veröffentlicht, BStBl. II 2022, Seite 202.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 26. August 2021 (**V R 11/20**), veröffentlicht am 03. Februar 2022.

Keywords

Gemeinnützigkeit, Körperschaftsteuerrecht, Satzungsmäßigkeit, Verfahrensrecht, Vermögensbindung